

RS Vwgh 2000/11/23 97/07/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2000

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

ZLG Stmk 1982 §27 Abs1;

ZLG Stmk 1982 §27 Abs8;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/07/0102

Rechtssatz

Es trifft zu, dass die Wahrung des gesetzlichen Rahmens des § 27 Abs 8 vorletzter Satz StZLG 1982 durch das Fläche/Wert-Verhältnis für sich allein eine Gesetzeswidrigkeit einer Abfindung noch nicht ausschließt, weil eine Abfindung mit ausschließlich schlechteren Bonitäten ungeachtet der Wahrung des gesetzlichen Rahmens des Fläche/Wert-Verhältnisses dann gesetzeswidrig sein kann, wenn damit eine augenfällige Bonitätsverschlechterung bewirkt wird, die nach Lage des Falles vermeidbar wäre (Hinweis E 17.1.1995, 94/07/0108, 0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997070101.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>